Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die

gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der

Textilindustrie

Band: 53 (1946)

Heft: 2

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zur Verfügung standen, wurde für militärische Verwendung beansprucht oder für kriegswichtige Industriezwecke (Waggondecken, Fleischhüllen und dgl.). Für den Zivilbedarf stand viel weniger zur Verfügung als allgemein angenommen wurde, doch würden die Ziviltextilrationen in Anbetracht des Sinkens der Produktion und des Steigens der militärischen Ansprüche noch viel geringer ausgefallen sein, wenn die Ausfuhr nicht erheblich reduziert worden wäre.

Die Versorgungslage kann auch unter dem Gesichtswinkel der Verfügbarkeit in Geweben betrachtet werden. Die folgende Tabelle zeigt die Gewebeproduktion und Gewebeausfuhr in laufenden yard (ein yard = 915 mm), getrennt in bezug auf Baumwolle und Rayon, sowie die Differenz zwischen Erzeugung und Ausfuhr. Hinsichtlich der Baumwolle wurden die Exporte von Konfektionswaren eingeschlossen unter der Annahme des gleichen Verhältnisses zwischen Gewicht und Yardgesamtzahl, wie dies bei den Stückgütern der Fall ist. Die Rayonexporte erscheinen nicht nach laufenden yard, sondern nach Quadratyard aufgenommen.

Ebenso wie dies bei der obigen Garntabelle der Fall ist, vermitteln die Angaben nur ein allgemeines Bild, aber die ersichtlichen Resultate sind dennoch auffallend.

Hinsichtlich Baumwolle war die Entwicklung ähnlich wie in der Garntabelle gezeichnet. Im Jahre 1944 waren die Exporte auf unter ein Viertel des Niveaus vom Jahre 1937 gefallen, während die Produktion um 55% zurückgegangen war. Daher ist der Fall in der "Differenzkolonne" nur mit 28% ersichtlich, oder nur zu ungefähr der Hälfte des Falles in der Produktion.

Hinsichtlich Rayon dagegen waren die Exporte im Jahre 1944 höher als 1937, trotz dem Falle in der Produktion.

Aus diesem Grunde zeigt die "Differenzkolonne" einen größeren Rückgang (51%) als die Produktion (41%) im gleichen Zeitraume.

Millionen laufender yard (ein yard = 915 mm)

	В	aumwollgewel	Rayon- und Mischgewebe			
	Pro- duktion	Ausfuhr 15)	Differenz	Pro- duktion	Aus- fuhr 16)	Diffe- renz
1937	3650	2025	1625	490	78	412
1940	2900	1075	1825	292	83	209
1941	2155	880	1275	303	88	215
1942	1780	570	1210	282	114	168
1943	1765	420	1345	282	75	207
1944	1650	485	1165	292	90	202

^{15) =} einschließlich Konfektionswaren,

Der Grund des Unterschiedes zwischen der Entwicklung bei der Baumwolle und bei Rayon lag hauptsächlich in den militärischen Erfordernissen, die bei Rayongeweben viel geringer waren als bei Baumwollgeweben. Die vorstehende Tabelle erlaubt keinen Vergleich hinsichtlich der Einschränkung in der Zivilversorgung auf dem Gebiete der Baumwoll- und Rayongewebe. Die geringere Reduktion im Totalyardausmaß der produzierten Rayongewebe war teilweise auf den geringeren Rückgang im Gewicht des verwebten Garns zurückzuführen (siehe Tabelle Garn- und Gewebeproduktion) und teilweise auf die Tatsache, daß das Durchschnittsgewicht der Rayongewebe nicht im gleichen Ausmaße stieg als jenes der Baumwollgewebe.

Handelsnachrichten

Wirtschafts- und Zahlungsabkommen mit Großbritannien. Der schweizerisch-englische Warenverkehr untersteht auch heute noch dem im Jahre 1855 zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Handelsvertrag, der im wesentlichen die gegenseitige Meistbegünstigung vorsieht. Damals und noch während Jahrzehnten befolgte Großbritannien eine Politik des Freihandels, die erst in den Dreißigerjahren dieses Jahrhunderts fallen gelassen und durch einen zum Teil weitgehenden Zollschutz, wie auch durch die im Ottava-Vertrag verankerten Vorzugszölle ersetzt wurde. War einstmals mehr als die Hälfte der gesamten schweizerischen Ausfuhr von Seidengeweben nach London gerichtet, so hat sich infolgedessen dieses Verhältnis im Laufe der Zeit ungünstiger gestaltet und Großbritannien hat in den Vorkriegsjahren jeweilen kaum mehr als einen Drittel der Ausfuhr aufgenommen. Bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges endlich hat Großbritannien die Einfuhr schweizerischer Seiden- und Kunstseidengewebe gänzlich unterbunden, so daß der Verkehr mit einer Kundschaft, mit der die schweizerische Industrie und der Ausfuhrhandel seit bald einem Jahrhundert enge und freundschaftliche Beziehungen unterhalten hatten, gänzlich aufgehoben werden mußte.

Es gilt nunmehr, mit dem britischen Markt wieder Fühlung zu nehmen und diesem Zweck dienen die seit längerer Zeit in London geführten Unterhandlungen. Die Verhältnisse haben sich aber für Großbritannien gegen früher vollständig geändert, indem aus einem Gläubigerstaat ein Schuldnerland geworden ist, das infolgedessen mit allen Mitteln seine Ausfuhr fördern wird, zunächst aber die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse auf das Allernotwendigste beschränken will. Dieser Standpunkt gilt auch der Einfuhr schweizerischer Seiden- und Kunstseidengewebe gegenüber, die von der englischen Kundschaft zwar dringend verlangt, von der Regierung jedoch, weil es sich dabei angeblich um Luxusartikel handelt, nicht gewünscht werden. Wie weit diese Einstellung nicht auch den Begehren der englischen Weberei entspricht,

bleibe dahingestellt! Es scheint nun, daß eine Lösung in Anlehnung an das System der Wirtschaftsabkommen von Bretton-Woods gesucht wird, die auf dem Wege der Gewährung gegenseitiger Vorschüsse durch die staatlichen Bankinstitute, den Warenaustausch wenigstens in einem gewissen Umfange ermöglichen sollen.

Die englische Seiden- und Kunstseidenweberei arbeitet unter Staatsaufsicht und ist verpflichtet, in erster Linie gemäß vorgeschriebener Zusammensetzung und Preisen, billige Ware für den allgemeinen Bedarf anzufertigen. Gewebe solcher Art hätten wohl auch am ehesten Aussicht auf Bezugsmöglichkeit aus dem Auslande, sofern der Preis, unter Berücksichtigung des hohen englischen Zolles, demjenigen des britischen Erzeugnisses angepaßt werden kann. Für die schweizerische Seiden- und Kunstseidenweberei dürften jedoch solche Gewebe kaum in Frage kommen; sie wird vielmehr darnach trachten müssen, nicht sogenannte lebenswichtige Gewebe in Großbritannien absetzen zu können. Ob sich in dieser Form ein, wenn auch vorerst bescheidenes Ausfuhrgeschäft nach Großbritannien verwirklichen läßt, das wenigstens die Wiederaufnahme der früheren Verbindungen gestatten wird, werden die Unterhandlungen zeigen. Vorläufig wird, werden die Unterhandlungen zeigen. und wohl noch auf längere Zeit hinaus muß aber damit gerechnet werden, daß der heute dringend benötigte Bezug englischer Ware sowohl, wie auch die Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse nach Großbritannien sich in sehr engen Grenzen bewegen werden.

Italienisch-schwedisches Wirtschaftsabkommen. In der Dezember-Nummer der "Mitteilungen" ist über das italienisch-schwedische Wirtschaftsabkommen vom 24. November 1945 in allgemeiner Form berichtet worden. Angesichts der Bedeutung, die dieser Vereinbarung mit Schweden, d. h. dem zurzeit größten Abnehmer schweizerischer Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe zukommt, seien nachträglich noch einige Einzelheiten veröffentlicht: Schweden verpflichtet sich Italien gegenüber zur Lie-

^{16) =} in Quadratyard (ein Quadratyard = 0.836 Quadratmeter) Millionen

ferung eines bedeutenden Postens von Zellulose für die Herstellung von Kunstseide und von Azetat- und Kupferseide. Italien umgekehrt hat für die sechs Monate, für welche das Abkommen zunächst abgeschlossen ist, die Lieferung von 20 000 kg Rohseide, 350 000 kg Kunstseidengarne, 350 000 kg Zellwoll- oder Mischgewebe sowie 350 000 kg Seiden- und Kunstseidengewebe übernommen. Dazu kommen noch Zusicherungen in bezug auf die Ausfuhr von Strümpfen und andern Textilerzeugnissen. Zum Vergleich sei beigefügt, daß die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben aus der Schweiz nach Schweden sich im Jahr 1945 auf 739 000 kg belaufen hat. Da Italien im Zeitraum von sechs Monaten nicht weniger als 700 000 kg gleicher Ware liefern soll, so würde Schweden aus diesem Lande viel mehr Ware beziehen als aus der Schweiz.

Als Umrechnungskurs ist ein Verhältnis von Lit. 23,845 für 1 schwed. Kr. festgelegt worden, was ungefähr dem Verhältnis der Lira zum Schweizerfranken entspricht. Italien prüft ferner die Frage eines Preiszuschlages für die Einfuhr schwedischer Ware und einer Ausfuhrprämie für die italienischen Erzeugnisse. Das Abkommen, das für sechs Monate abgeschlossen ist, wird in Kraft treten, sobald es von beiden Staaten gutgeheißen ist und die Zustimmung der Alliierten Wirtschaftskommission in Italien erhalten hat.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll-, Mischgeweben und Bändern:

X c	19	945	1944	
Ausfuhr:	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Gewebe	26 050	105 584	29 795	100 516
Bänder	1 510	7 397	1 281	5 360
Einfuhr:				
Gewebe	713	1 620	402	1 393
Bänder	1	6	8	28

Brasilien — Einfuhrbewilligungen. Einer im Schweiz. Handelsamtsblatt veröffentlichten Mitteilung aus Rio de Janeiro ist zu entnehmen, daß die am 22. Januar 1945 erlassene Verfügung betr. Einfuhrbewilligungspflicht aufgehoben worden ist. Die brasilianischen Konsulate stellen infolgedessen für alle Sendungen die Konsularfakturen ohne Vorlage einer Einfuhrlizenz zur Verfügung.

Kanada — Zölle für Mischgewebe. Einer Mitteilung des Schweiz. Generalkonsulates in Montreal ist zu entnehmen, daß die während des Krieges zugestandene Zollbegünstigung für Mischgewebe aus Baumwolle mit Zellwolle und Kunstseide, auch für das erste Vierteljahr 1946 aufrecht erhalten wird. Die betreffende No. 561b des kanadischen Zolltarifs lautet:

Woven fabrics of cotton	t.Vorzugs-	Zwischen-	General-
	tarif	tarif	tarif
and note more than 50% by weight of synthetic textile fibres or filaments for use only in the manufacture of clothing		33 ¹ / ₈ p. c.	45 p. c. and 40 cfs. per pound

Für Waren aus der Schweiz gelangt der Zwischentarif zur Anwendung.

Behördliche Maßnahmen

Aufhebung von Einfuhr-Kontrollen. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat mit Verfügung No. 33 vom 7. Januar 1946 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr, die Aufhebung von Einfuhr-Kontrollen für eine große Zahl von Erzeugnissen angeordnet. Zu den Waren,

für welche die Einholung einer besonderen Einfuhrbewilligung nicht mehr erforderlich ist, gehören auch Seiden- und Kunstseiden-Abfälle, Zellwolle, Kammzug aus Floretseide, aus Zellwoll- oder Kunstseidenabfällen sowie Seide und Schappe zum Weben, roh und gezwirnt.

Damit ist für diese Erzeugnisse auch die Kontrolltätigkeit des Schweiz. Textil-Syndikates in Wegfall gekommen, soweit es sich um Ware handelt, die aus dem Auslande bezogen wird. Die Einfuhrbewilligung wird ferner für eine Anzahl von Baumwoll- und Wollartikeln ebenfalls nicht mehr verlangt.

Ausfuhr nach Dollarländern. Für die nach dem 31. Dezember 1945 gefätigten Geschäfte mit sog. Dollarländern erteilt die Schweizerische Nationalbank nunmehr für die von ihr übernommenen Dollar volle Gutschrift. Die gleiche Regelung gilt auch für die Ausfuhr nach Argentinien. Ueber die bei den zu erfüllenden Formalitäten für die Ausstellung von Dollar-Transferzertifikaten damit eingetretenen Aenderungen sind die schweizerischen Ausfuhrfirmen durch ihre Berufsverbände unterrichtet worden.

Gemäß einer Mitteilung des britischen und französischen Generalkonsulates in Zürich sind ab 15. Januar 1946 für Sendungen nach Frankreich, den USA und Großbritannien keine Certifikates of origine and interest (C.O.I.) mehr notwendig. Für Lieferungen nach allen übrigen Ländern, mit Ausnahme der Sendungen nach Großbritannien und den USA, ist die Vorlage der C.O.I., wie auch das französische Transitvisum weiterhin unerläßlich.

Höchstpreise für Textilabfälle und Lumpen. Die Eidg. Preiskontrollstelle hat mit Verfügung No. 764 A/46 vom 15. Januar 1946 die verschiedenen Verfügungen, die sich auf die Höchstpreise für Textilabfälle und Lumpen beziehen, aufgehoben.

Zahlungsverkehr mit Frankreich. Gemäß Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 22. Januar 1946 über die Durchführung des Zahlungsverkehrs mit Frankreich, kann die nach wie vor bestehende Einzahlungspflicht auch durch die Einzahlung bei einer ermächtigten privaten Bank erfüllt werden. Für Verpflichtungen in französischen Franken gilt der von der Nationalbank festgesetzte Umrechnungskurs.

Der Gegenwert von in die Schweiz eingeführten Waren französischen Ursprungs sowie von französischen Leistungen irgendwelcher Art, ist auch dann an die Schweizerische Nationalbank oder eine ermächtigte private Bank zu zahlen, wenn keine privatrechtliche Schuldverpflichtung gegenüber einer in Frankreich niedergelassenen Person besteht, insbesondere auch dann, wenn die Waren über ein Drittland oder durch Vermittlung eines nicht in Frankreich niedergelassenen Zwischenhändlers geliefert werden. Von diesen Verpflichtungen ist ausgenommen der schweizerisch-französische Grenzverkehr. Für Zahlungen im Handels- und Warenverkehr endlich ist die Einhaltung der handelsüblichen Fälligkeiten vorgeschrieben.

Zahlungsverkehr mit den Niederlanden. Die bisher im Verkehr mit Holland bezogene Auszahlungsabgabe in der Höhe von 1%, die eine angemessene Verzinsung des schweizerischen Vorschusses sicherstellen sollte, ist nunmehr durch eine Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 23. Januar 1946 aufgehoben worden. Es wird also auf den Auszahlungen in der Schweiz im holländisch-schweizerischen Zahlungsverkehr keine Abgabe mehr erhoben.

Industrielle Nachrichten

Schweiz — Lohndruck. Der Verband der Schweiz. Textil-Veredlungsindustrie, Zürich, teilt mit, daß mit Rücksicht auf die Beanspruchung der Walzen,

im Einvernehmen mit der Eidg. Preiskontrollstelle die Gebührensätze für die Verlängerung der Reservationen, wie auch für Anschlußdessins erhöht wer-